

wo sie an der Prüfung der Legitimationen Theil nehmen sollen, nicht in Folge einer neuen Wahl in dieselbe eingetreten sind. Den Vorsitz bei der gedachten Deputation führt der Präsident oder, dafern dieser auszutreten genöthigt sein sollte, ein sofort besonders zu ernennender Vorstand.

§. 11.

Legitimation der Mitglieder der ersten Kammer, deren Mitgliedschaft nicht auf einer Wahl beruht.

Was die in §. 63 der Verfassungsurkunde unter 1 bis mit 7 und 9 aufgezählten Mitglieder der ersten Kammer anlangt, welche auf den Grund besondern Rechts und nicht in Folge einer Wahl Sitz und Stimme in der Kammer haben, so bedarf es bei den Prinzen des Königl. Hauses einer besondern Legitimation nicht.

Die Abgeordneten des Hochstifts Meissen geeignete Nachfolger sei (wie im Entwurf §. 9).

§. 12.

Legitimation der durch Wahl zu einer Kammer gehörigen Mitglieder.

Damit die materielle Prüfung der Legitimationen derjenigen Mitglieder einer Kammer, welche durch besondere Wahl in dieselbe berufen worden sind, gehörig erfolgen kann, wird die Regierung sofort bei der Eröffnung der Kammern den Directorien derselben nicht allein beglaubigte Abschriften der vollständigen Wahlprotocolle, sondern auch Auszüge aus den Wahllisten, so weit sie die neu eintretenden Abgeordneten und Stellvertreter betreffen, aus welchen das passive Wahlrecht der Erwählten und die Gültigkeit der Wahl vollständig zu ersehen sein muß, mittheilen, welche sodann der Legitimationsdeputation übergeben werden. Die letztere kann, wenn sie es für nöthig erachtet, die einschlagenden Wahllacten oder sonstige Unterlagen einfordern und muß dies thun, wenn sich in Bezug auf ein Kammermitglied Zweifel ergeben und diese durch die Mittheilung der Regierung nicht beseitigt worden sein sollten. Ihre desfalligen Anträge bringt die Deputation durch den Präsidenten der betreffenden Kammer an das Gesamtministerium (vergl. §. 163).

§. 12 b.

Anerkennung der Legitimation und Zweifel bei derselben.

Ueber die geschene (materielle) Prüfung der Legitimationen hat die Deputation längstens in acht Tagen ihrer Kammer Bericht zu erstatten.

Findet dieselbe in Folge der Berichterstattung der Legitimationsdeputation einen Zweifel gegen die Legitimation eines Kammermitglieds, so ist diesem der Sitz in der Kammer so lange zu versagen, bis der Zweifel erledigt ist.

Sollte ein Zweifel gegen die Legitimation eines oder mehrerer Mitglieder der Legitimationsdeputation selbst hervortreten, so scheiden die betheiligten Mitglieder sofort aus der Deputation aus. Es sind demnach die Legitimationen dieser letzteren von der Deputation vor allen andern zu prüfen.

Jedes Mitglied der Kammer hat das Recht, die Einsicht der Legitimationsurkunden und sonstigen Unterlagen zu verlangen und Anträge darauf zu begründen.

§. 12 c.

Sollten über das Recht eines Kammermitglieds, in der Kammer zu sitzen, während der Dauer des Landtags von irgend einer Seite neue Zweifel erhoben werden, so hat die Legitimationsdeputation diese Zweifel zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Kammer anderweiten Bericht zu erstatten, diese letztere aber beschließt darauf, ob das betheiligte Mitglied der Kammer bis zur Erledigung der Sache Sitz und Stimme in der Kammer behalten soll oder nicht. An der Berathung über Legitimationszweifel können in diesem Falle die betheiligten Kammermitglieder, wenn sie wollen, Theil nehmen, vor der Beschlussfassung der Kammer aber haben sie sich jedenfalls zu entfernen.

§. 12 d.

Anmeldungs- und Legitimationsprotocoll.

Ueber die Anmeldung der Kammermitglieder sind von den Einweisungscummissionen und bei spätern, nach der Constituirung der Kammern erfolgenden Anmeldungen von einem Secretair der betreffenden Kammer Protocolle aufzunehmen, in welche zc. In ähnlicher Weise werden auch über die erfolgten Legitimationen und deren formelle und materielle Prüfung von den Legitimationsdeputationen und in der Kammer selbst Protocolle geführt.

Die Legitimationsurkunden sind im Original vorzulegen und zu den Acten zu nehmen.

Einer besondern Rechtfertigung der vorstehenden Bestimmungen glaubt die Deputation nach dem, was sie darüber bereits dargelegt hat, sich überheben zu können. Sie bemerkt daher nur noch, daß die Herren Regierungscummissionen die vorgeschlagene veränderte Einrichtung im Betreff der Legitimationsprüfungen nicht haben genehmigen wollen, indem sie darin eine Controle der Staatsregierung durch die Stände erblickt haben, die, wie sie meinten, diesen letztern nach dem Wahlgesetz nicht zustehe. Allein die Deputation hat sich hierdurch nicht bewogen finden können, ihre Vorschläge aufzugeben. Denn wenn es auch wahr wäre, daß durch die selbsteigene Prüfung der ständischen Legitimationen durch die Stände, der Regierung gegenüber, eine Controle geübt würde, so wäre dies nur etwas, wozu die Kammern nach der Ansicht der Deputation unbedingt berechtigt sind, da ihnen ja nach der Constitution das Befugniß, die gesammte Staatsverwaltung einer Prüfung und Controle zu unterwerfen, nicht bestritten werden kann. Das Wahlgesetz aber enthält keine Bestimmungen, durch welche das Recht der Kammern, die vollzogenen Wahlen zu prüfen, irgend alterirt würde. Dasselbe giebt der Staatsregierung zwar das Befugniß, eine solche Prüfung gleichfalls vorzunehmen, sagt aber davon, daß nicht auch die Kammern dazu berechtigt sein sollen, kein Wort. Im Gegentheil haben diese, wenn Zweifel über die Wahlen vorkommen, sogar in letzter Instanz zu entscheiden. Hieraus eine Nichtberechtigung zur Prüfung ableiten zu wollen, hieße der Auslegung Zwang anthun. Auch wird dieses Recht der Kammern nirgends in Zweifel gezogen, von jeder constitutionellen Kammer ausgeübt und, wie schon bemerkt worden ist, durch den Entwurf der Landtagsordnung selbst anerkannt. Und in der That kann es auch gar nicht anders sein, wenn die Selbstständigkeit einer landständischen Kammer eine Wahrheit sein soll. Die Deputation muß daher dringend anrathen,

den von ihr vorgeschlagenen §§. 9—12 d. die Zustimmung zu ertheilen;

wobei nur zu §. 12 erläuterungsweise noch bemerkt wird, daß